

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht mit den wichtigsten Prüfpunkten, die für die Zertifizierung nachgewiesen werden müssen

Allgemein:

- ✓ Übersicht der Betriebsdaten / Stammdaten inkl. Betriebsskizze **[K.O.]**
- ✓ Korrektur der Abweichungen der letzten Kontrolle beseitigt **[K.O.]**
- ✓ Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben
- ✓ Nachweis der Eigenkontrolle mittels Checkliste jährlich **[K.O.]**
(bei Erstkontrolle mind. einmal vor Kontrolle; bei Folgekontrolle mind. die jeweils letzten 3 Jahre)
- ✓ Bestandsaufzeichnungen / Bestandsregister **[K.O.]**
- ✓ Kennzeichnung aller Tiere mit Ohrmarken gemäß Viehverkehrsverordnung **[K.O.]**
- ✓ Bezug von Programm-Futtermitteln (A-Futter und/oder QS Futter; Dokumentation über Lieferscheine / Rechnungen / Sackanhänger) **[K.O.]**
 - ✓ QS-Futtermittelhersteller | QS-Futtermittelhändler bei Zukauf von loser Ware
 - ✓ QS-fahrbare Mahl- und Mischanlage
- ✓ VVVO-Nr. für lose Mischfuttermittel auf Lieferscheinen oder Rechnungen
- ✓ Rationsberechnungen / Mischprotokolle
- ✓ Hygienische Futtermittellagerung
- ✓ Betreuungsvertrag mit dem Hoftierarzt **[K.O.]**
- ✓ Dokumentation der regelmäßigen Bestandsbetreuung durch den Tierarzt **[K.O.]**
(unabhängig von Krankheit der Tiere)
- ✓ Bestandsbuch / Arzneimittelaufzeichnungen **[K.O.]**
- ✓ Lagerung der Arzneimittel und Impfstoffe muss in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder Schrank erfolgen **[K.O.]**
- ✓ Nährstoffvergleich **(GQ)**
- ✓ Lagerung und unzulässige Abflüsse von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist **(GQ)**
- ✓ Tierhaltung, -gesundheit und -schutz gemäß aktueller Verordnungen: Einhaltung der Bestandsdichte/ Platzangebot **[K.O.]**; Stallklima, Temperatur, Beleuchtung, Lüftung etc.
- ✓ Hygiene: Aufstallung; Tränken; Gebäude und Anlagen, Schädlingsbekämpfung; Kadaverlagerung; regelmäßige Reinigung und Desinfektion
- ✓ Hinweisschild „Betreten verboten - wertvoller Tierbestand“ am Stall
- ✓ Auf allen Betriebsflächen in den letzten 5 Jahren kein Einsatz von gewerblichen, kommunalen oder industriellen Klärschlamm (GQ) **[K.O.]**

Für **Schweine** zusätzlich:

- ✓ Ferkelzukauf nur aus QS-Betrieben **[K.O.]**
- ✓ Ferkelkastration mit schmerzstillenden Mitteln **[K.O.]**
- ✓ Salmonellenmonitoring bei Mastschweinen: Nachweis über Einstufung der letzten 12 Quartale
(nicht bei Erstkontrollen notwendig)
- ✓ Antibiotikamonitoring: Nachweis über Therapieindex der letzten 4 Quartale
(nicht bei Erstkontrollen notwendig)
- ✓ Keine Verfütterung von fischmehlhaltigen Futtermitteln / Fischöl an Mastschweine **(GQ) [K.O.]**
- ✓ Kennzeichnung der GQ-Schweine mit einer Raute im Schlagstempel
(spätestens bei der Verladung zur Schlachtung)

Für **Rinder** zusätzlich:

- ✓ Eine Fixierung im Milchviehbereich durch Fußfesseln ist nicht erlaubt (Ausnahme: schriftliche tierärztliche Indikation oder während des Geburtsvorganges) **[K.O.]**
- ✓ Einhaltung der Vorgaben zum Enthornen von Kälbern unter 6 Wochen **(QS)**

Ausführliche Informationen erhalten Sie im Internet unter www.qualifood.de

Zur Vorbereitung auf die anstehenden Kontrollen im nächsten Jahr möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen. Bei den nachstehend aufgeführten Punkten handelt es sich um die Hauptgründe die zu Ausschlüssen im QS-System geführt haben.

1. Die Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle ist mindestens einmal pro Kalenderjahr durchzuführen. Die Eigenkontrollcheckliste können Sie unter der Rubrik „Info – Formulare – Eigenkontrolle“ auf www.qualifood.de abrufen.
2. Bei Lieferungen loser Mischfuttermittel muss die VVVO-Nr. des Landwirtes verpflichtend auf Lieferscheinen oder Rechnungen stehen.
3. Korrekturmaßnahmen des letzten Audits müssen in der festgelegten Frist umgesetzt und an die Zertifizierungsstelle rückgemeldet sein. Nicht korrigierte Abweichungen können zum Entzug der QS-Lieferberechtigung führen. Die Abweichungen der letzten Kontrolle können Sie mit Ihrem persönlichen Zugang unter www.qualifood.de abrufen.
4. Die vertragliche Vereinbarung (Tierarztbetreuungsvertrag) muss in aktueller Form vorliegen und eingehalten werden. Hierzu sind regelmäßige Bestandsbetreuungen durch den Hoftierarzt durchzuführen und zu dokumentieren.
5. Eine dauerhafte Fixierung im Milchviehbereich durch Fußfesseln ist nicht erlaubt.
6. Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren. Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelege ebenfalls chronologisch aufzubewahren.

Geprüfte Qualität – Bayern“ für Rinder und Schweine (GQ): Hinweis zum Thema Injektionsnadeln

Aufgrund von verschiedenen Rückmeldungen von Schlachtbetrieben möchten wir auf folgenden Sachverhalt hinweisen. Da mittlerweile in verschiedenen Fällen abgebrochene Injektionsnadeln in Schlachttieren und Fleisch gefunden wurden, möchten wir vorsorglich im Programm „Geprüfte Qualität – Bayern“ auf nachstehende Regelungen zur künftigen Vorgehensweise im Bereich Rind und Schwein hinweisen.

Im Zuge der Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen, dass alle im GQ-System eingesetzten Injektionsnadeln einwandfrei sind. Sollte es trotz gewissenhafter Anwendung zum Abbrechen der Injektionsnadeln kommen, sind nachfolgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Injektionsnadel verloren geht.
- Verlorene, stumpfe, abgebrochene und sonstig untaugliche Nadeln müssen entsorgt werden.
- Es sollten ausschließlich magnetische Injektionsnadeln verwendet werden.
- Jedes Tier, welches eine abgebrochene Injektionsnadel enthält, muss dauerhaft gekennzeichnet werden.
- Das Datum des Vorfalles sollte z.B. im Bestandsbuch oder Tierpass dokumentiert werden.
- Das Schlachtunternehmen muss mittels der Lebensmittelketteninformation informiert werden.